

Ergeht an:
Landesinnungsmeister der Schlosser,
Landmaschinentechniker und Schmiede

Landesinnungen der Schlosser,
Landmaschinentechniker und Schmiede

Arbeitsausschuss Landmaschinentechniker

Bundesgremium Maschinenhandel - zur Info

Bundesinnung der Schlosser, Land-
maschinentechniker und Schmiede
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20/4 | 1040 Wien
T 01/505 69 50-126 | F 01/253 3033 9320
E metalltechnik@bigr2.at
W <http://www.metalltechnik.at>

Wien, 7. Mai 2009

Sachbearbeiter: Andreas Westermeyer

Umgang mit Hochspannungskomponenten bei Landmaschinen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Bundesinnung langen derzeit Anfragen von Traktorenherstellern ein mit der Bitte um Überprüfung, ob Landmaschinentechniker laut Gewerbeordnung Hochspannungskomponenten diagnostizieren, servicieren und reparieren dürfen.

Die Rechte des reglementierten Gewerbes Landmaschinentechniker sind im § 150 Abs. 13 der Gewerbeordnung idGF festgeschrieben:

(13) Landmaschinentechniker (§ 94 Z 59) sind auch berechtigt, die Tätigkeiten der Kraftfahrzeugtechniker (§ 94 Z 43) und der Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik (§ 94 Z 39) auszuüben.

Im informativen Anhang der Meisterprüfungsordnung der Kraftfahrzeugtechniker ist das Kraftfahrzeughandwerk im Detail beschrieben:

- a) Erzeugung, Wartung, Ausrüstung, Reparatur, Überprüfung und Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen - gleichgültig ihrer Antriebsart - einschließlich Krafträdern, Anhängern, Kraftwagen, Arbeitsmaschinen und Aggregate sowie mobile und stationäre Motoren.
- b) Erzeugung, Wartung, Reparatur, Überprüfung und Inbetriebnahme sämtlicher Bauteile und Baugruppen wie Elektrik, Elektronik, Hydraulik, Karosserien, Lackierung, Trieb- und Fahrwerke, Regeleinheiten und Zubehör.
- c) Instandhaltung (Wartung und Reparatur), Erzeugung und Ausrüstung von Steuer-, Regel-, Zusatzeinrichtungen und Zubehör, insbesondere von elektrisch, elektronisch hydraulisch und pneumatisch wirkenden Teilen und Baugruppen an Kraftfahrzeugen einschließlich Krafträdern, Anhängern, Kraftwagen, Arbeitsmaschinen, Generatoren und Aggregate sowie mobile und stationäre Motoren.
- d) Instandhaltung von Elektroantrieben und ihren Energiespeichern, von Steuer- und Regeleinrichtungen für Kraftfahrzeuge einschließlich Krafträdern, Anhängern,

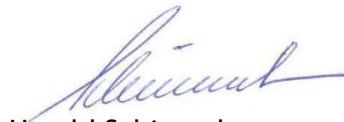
Kraftwagen, Arbeitsmaschinen, Generatoren und Aggregate sowie mobile und stationäre Aggregate.

- e) Instandsetzung von Verschleißteilen von Elektroantrieben für Kraftfahrzeuge sowie ihrer Energiespeicher und Austausch von Teilen der Steuerungselektronik von Elektroantrieben für Kraftfahrzeuge.

Basierend auf der og Rechtslage dürfen aus Sicht der Bundesinnung daher Landmaschinen-techniker Hochspannungskomponenten diagnostizieren, warten, instandsetzen udgl..

Wir hoffen Ihnen hiermit eine hilfreiche Information übermittelt zu haben und stehen selbstverständlich gerne für Fragen und Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Harald Schinnerl
Bundesinnungsmeister



DI Christian Atzmüller
Bundesinnungsgeschäftsführer